

bekleideten. Dies stellte sie dar, und so wurde sie von ihren Zeitgenossen wahrgenommen. Nahm sie damit eine Ausnahmestellung unter den Hochadligen des 12. Jahrhunderts ein? Die beiden verwendeten Titel *advocatissa* und *princeps* sind jedenfalls singulär. Beide werden, soweit die Quellen bislang zu überblicken sind, an keiner anderen Stelle für eine Frau mit einem vergleichbaren Handlungsspektrum eingesetzt²⁰⁷. Eilikas rechtlich problematische Funktion als Vögtin mag in der Tat als Einzelfall zu betrachten sein²⁰⁸, ihr fürstliches Verhalten in den geschilderten Situationen war hingegen standestypisch. Der Mangel an entsprechenden Nachrichten über andere hochadlige, eigenständig agierende Frauen muss dem Überlieferungszufall zugeschrieben werden. Es ist zumindest auffällig, dass Eilikas Auftreten von den männlichen Geschichtsschreibern nicht grundsätzlich skandalisiert wurde, was darauf hinweist, dass ein passendes Rollenmuster existierte. Insofern vollzog sie keinen Bruch mit den Konventionen. Diese Annahme hat aber unmittelbare Auswirkungen auf unser Bild von der politisch handelnden Elite im Hochmittelalter. Die Handlungsmacht einer Witwe von fürstlichem Rang – nicht nur von Königinnen und Kaiserinnen – konnte ganz offensichtlich in die politische und sogar in die militärische Sphäre hineinreichen und wurde dort von den männlichen Akteuren akzeptiert²⁰⁹. Es ist eine Aufgabe der künftigen Forschung, diesen Zusammenhängen nachzugehen, die in den erzählenden Quellen oft nur als Randnotizen aufscheinen.

Summaria

Eilika, die Tochter des letzten billungischen Herzogs von Sachsen, Ehefrau Graf Ottos von Ballenstedt und Mutter Albrechts des Bären, agierte nach dem Tod ihres Mannes eigenständig in religiösen, politischen und sogar militärischen Belangen. Vor allem ihr Einsatz für die Hirsauer Reform im Kloster Goseck ist durch die Gosecker Chronik

207) LYON, *Advocata, Advocatrix, Advocatissa* (wie Anm. 11) S. 164f.; zu *advocatissa* als *uxor (vel vidua) advocati* vgl. MLW 1,1, Sp. 271; zu *princeps* vgl. die Einträge und Nachweise in Jan Frederik NIERMEYER / Co van de KIEFT, *Mediae Latinitatis lexicon minus*, Édition remaniée par Jan W. J. BURGERS (2002) S. 1107f.

208) LYON, *Advocata, Advocatrix, Advocatissa* (wie Anm. 11) S. 165f.

209) GOETZ, *Frauen* (wie Anm. 196) S. 411f., spricht in diesem Zusammenhang für das Frühmittelalter sogar von „Ansätzen zu einer Gleichbehandlung“ von Männern und Frauen.